

Statuten

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Verein „VivLaPunt“ besteht ein gemeinnütziger, politisch wie konfessionell neutraler Verein im Sinne von Artikel 60 ff. Zivilgesetzbuch (ZGB) mit Sitz in La Punt.

Art. 2 Zweck

1. Der Verein bezweckt, die Interessen und Anliegen der auswärtigen, nicht einheimischen Ferienwohnungs- und Ferienhausbesitzer und -besitzerinnen in Form eines konstruktiven Dialogs wahrzunehmen, auch öffentlich darzulegen, zu fördern und gleichgerichtete Bestrebungen anderer Organisationen (Ortsvereine usw.) zu unterstützen.

2. Der Verein setzt sich ein für die Erhaltung der Wohnqualität und des Erholungspotentials der Gemeinde La Punt-Chamues-ch, in Abstimmung mit den Bedürfnissen der einheimischen Wohnbevölkerung.

Art. 3 Mittel

1. Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder sowie über Zuwendungen und Erträge aller Art.

2. Der jährliche Mietgliederbeitrag beträgt mindestens Fr. 30.--.

Art. 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können auswärtige, nicht einheimische Ferienwohnungs-, Ferienhaus sowie Liegenschaftenbesitzer und -besitzerinnen werden, die nicht ständigen Wohnsitz in der Gemeinde La Punt-Chamues-ch haben.

2. Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

3. Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen.

Art. 5 Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses

1. Die Mitgliedschaft endet in jedem Fall mit Aufgabe des Grundeigentums in La Punt oder dem Tod eines Mitgliedes.

2. Der Austritt aus dem Verein ist auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich an den Vorstand zu richten.

3. Mitglieder, die den Interessen des Vereins schaden oder das Vereinsleben nachhaltig stören, können auf Antrag des Vorstandes und unter Bekanntgabe der Gründe von der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor einem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören.

Art. 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle

Art. 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt.
2. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 20 Tage im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.
3. Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge werden grundsätzlich an der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.
4. Der Vorstand kann zu einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung einladen.
5. Der Vorstand ist verpflichtet, auf schriftliches und begründetes Begehren von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, zu welcher mindestens 20 Tage im Voraus unter Beilage der Traktandenliste schriftlich einzuladen ist.
6. Der Mitgliederversammlung stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:
 - Wahl der Stimmenzähler
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Wahl des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Vorstandes
 - Wahl der Revisionsstelle
 - Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle sowie des Budgets
 - Entlastung des Vorstandes und des Kassiers
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - Änderung der Statuten
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern sowie über den Ausschluss von Mitgliedern
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder der Präsidentin geleitet, im Verhinderungsfall von der Stellvertretung.

Über alle Verhandlungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

8. Jedes Mitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten bedürfen der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art. 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus höchstens fünf Mitgliedern, die auf zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Präsident oder die Präsidentin wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst (Vizepräsident/Vizepräsidentin, Aktuar/Aktuarin, Kassier/Kassierin, Beisitzer/Beisitzerin). Er regelt die Zeichnungsberechtigung.
2. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Es besteht Stimmzwang. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er vertritt den Verein nach aussen.

Er trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht. Über die Vorstandssitzung wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

4. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und legt ihr den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung samt Revisionsbericht sowie das Budget zur Abnahme oder Rückweisung vor.

5. Er kann Reglemente beschliessen und nach Bedarf Fachgruppen einsetzen.

6. Er entscheidet über die Aufnahme und beantragt der Mitgliederversammlung den Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 9 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und stellt der Mitgliederversammlung Antrag auf Abnahme oder Rückweisung. Sie setzt sich aus einer oder zwei Personen zusammen. Es kann auch eine juristische Person, z.B. eine Treuhandgesellschaft, als Revisionsstelle bestimmt werden. Sie wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie erstattet der Mitgliederversammlung den Revisionsstellenbericht. Sie kann während des Jahres Stichproben in der Buchhaltung des Vereins vornehmen.

Art. 10 Mitgliederbeitrag und Haftung

1. Die Jahresbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliederbeitrag beträgt höchstens Fr. 80.--. Zur Erfüllung der Vereinsaktivitäten dienen die Mitgliederbeiträge, grundsätzlich unentgeltliche Mitarbeit des Vorstandes und der Vereinsmitglieder sowie Zuwendungen Dritter (Schenkungen, Spenden, Legate usw.)

2. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vereinsmitglieds ist ausgeschlossen.

Art. 11 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art. 12 Auflösung des Vereins

Der Auflösungsbeschluss ist gültig, wenn mindestens zwei Drittel der an der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder zustimmen. Wird der Verein aufgelöst, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses. Wird diesbezüglich kein Beschluss gefasst, ist der Erlös einer gemeinnützigen Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zu übergeben.

Art. 13 Streitbeilegung

Bei Streitigkeiten über Vereinsbelange zwischen Mitgliedern und/oder Organen ist eine Beilegung durch Mediation anzustreben.

Art. 14 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 8. August 2008 in La Punt-Chamues-ch angenommen und sofort in Kraft gesetzt worden.